

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Über die directe Steuer im Großherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1815

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-269640](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269640)

Schon lange hatte ich mir vorgenommen, meinen Mitbürgern einige Betrachtungen über das neue directe Steuer-System unseres Vaterlandes mitzutheilen, damit sie die Sache von der rechten Seite betrachten möchten und sich nicht irren lassen durch eigennützige Urtheile. Indessen schien mir der Zeitpunkt hiezu bis jetzt nicht geeignet, weil ein allgemeines Interesse für die Finanz-Gesetze erst mit dem Vollzug derselben erwacht, dann aber auch um so lebhafter.

Die unterm 12. Juni d. J. ausgeschriebene Steuer von 25 fr. von 100 fl. — Steuerkapital wurde allgemein für drückend gehalten, und besonders in einem Zeitpunkt, wo die Bürger durch Einquartierungen und Lieferungen bis zur Verarmung erschöpft sind. Schwierig wäre auch in diesem Zeitpunkt eine Belehrung gewesen, aus leicht begreiflichen Gründen.

Die neueste Verordnung, wodurch die Steuer von 25 fr. auf 18 fr. herunter gesetzt wurde, wird auch die Menge überzeugt haben, daß die hohe Steuer keine Folge des Steuer-Systems, sondern der Bedürfnisse war, die der Krieg herbeiführte und das Ende desselben wieder minderte.

Diese Thatsache widerlegt ein Vorurtheil, welches sich jeder Belehrung entgegen gestellt hätte.

Leichter wird es mir jetzt seyn, meine Mitbürger von der großen Wohlthat zu überzeugen, welche unserm Vaterlande durch die Einführung einer gleichen directen Besteuerung geworden, eine Wohlthat, die wir übrigens mit bedeutenden Kosten erkaufte haben, denn mit beharrlichem Eifer hat unsre Regierung seit 5 Jahren in Krieg und Frieden an diesem hochwichtigen Werke arbeiten lassen.

Werfen wir einen Blick auf die bisherige Steuer-Versaffung!

Altbaden sind durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahr 1803. die bischöflich konstanzi- zischen Lande, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Heidelberg und Bretten mit den Städten Mannheim und Heidelberg, die Nassau

Ursingische Herrschaft Lahr, die hessischen Aemter Lichtenau und Willstett, mehrere Abteyen und Reichsstädte zugewachsen; durch den Frieden von 1805. und mehrere darauf gefolgte Staats-Verträge kam hiezu das Breisgau, die Stadt Constanz, die Komthurey Meinau, die Ortenau, die Landgraffschaft Nellenburg, die Grafschaft Bondorf, das Fürstenthum Heiterdsheim, Theile mehrerer Ritter-Cantone, die fürstlich Fürstenbergischen, fürstlich und gräflich Leiningischen, Salm-Krautheimischen, Löwenstein-Wertheimischen Lande, die Grafschaft Thengen, die Landgraffschaft Kleggau und einige Altwürttembergische Besitzungen.

Beinahe jedes dieser Lande hatte seine eigene Steuerfassung, manches mehrere; so hatte selbst Altbaden keine gleiche.

Sehr verschieden war der Steuerfuß in der Markgraffschaft Baden-Durlach und Baden-Baden; verschieden in den obern und untern durlachischen Landen; im Fürstenbergischen war der Steuerfuß so ungleich daß man bald nach der Besitznahme eine provisorische Steuer-Ausgleichung veranstalten mußte; in den fürstlich und gräflich Leiningischen, Salm-Krautheimischen und Löwenstein-Wertheimischen Landen war der Pfälzische, Mainzische, Würz-

burgische- und Wertheimische Steuerfuß bis zum Anfang des gegenwärtigen Steuerjahrs in Uebung.

Denkt man sich hiezu, daß die meisten dieser Steuerverfassungen so alt sind, daß man selbst die gesetzlichen Vorschriften der ersten Anlage nicht mehr auffinden konnte, daß die ursprüngliche Anlage durch den langen Verlauf der Zeit und die mit dieser unvermeidlich verbundene Veränderung der Beitrags-Kräfte, aufhörte gerecht zu seyn, daß die Verwirrung in den veralteten Katastern täglich mehr über Hand nahm, und manche Familie versteuerte, was sie seit vielen Jahren nicht mehr besaß, daß in der einen Landesgegend nur die Güter, in einer andern Häuser und Güter, in einer dritten Güter und Gefälle, Gewerbs, Kopf, Bürger, Nahrung, Vieh, Fahrniß, Kapitalien, überhaupt alle mögliche Steuern in den verschiedensten Verbindungen anzutreffen waren: so hat man im allgemeinen das Bild unserer bisherigen Steuer-Versassung, die Ueberzeugung, daß das Großherzogthum in dieser Beziehung bisher kein Ganzes war.

Die offenbare Unmöglichkeit aus diesem Gewirre durch Verbesserungen ein, auch nur halb erträgliches Ganzes herzustellen, führte

die Regierung schon frühe zu dem Grundsatz, bis zur Vollendung eines neuen Steuer-Systems nur die alt-hergebrachten Abgaben nach dem für jede Gegend bestehenden Steuerfuß erheben zu lassen, die erhöhten Bedürfnisse aber, welche die Zeitereignisse oft schnell und unvorhersehlich herbeiführten, durch Extrasteuren nach einem gleichen Maasstab zu decken, der aber, in Eile hergestellt, keine Ansprüche auf eine lange Dauer haben konnte, indessen unendlich besser war, als eine Vertheilung nach der alt-hergebrachten Steuer; denn hierdurch wäre die für manche Landestheile höchstbeschwerliche Ungleichheit derselben vervielfältiget, und ihr Untergang unvermeidlich herbeigeführt worden.

Nur Ausnahmsweise wurde in einzelnen Landestheilen, wo ein auffallendes Mißverhältniß unverkennbar war, die ordinäre Steuer erhöht oder vermindert.

Unter den Extrasteuren war die Einkommenssteuer die merkwürdigste; die Ausführung konnte dem Gesetz nicht ganz entsprechen; sie wurde von Jahr zu Jahr weniger anwendbar, die Herstellung eines neuen directen Steuer-Systems und die Aufhebung der alten Steuer-Versammlungen täglich dringender.

Tief fühlte dies der höchstseelige Großherzog Carl Friedrich, der Weise, der Vater des Vaterlandes. Von Seiner segnenreichen Hand erhielten wir im Jahr 1810. die Grund- und Häuser-Steuer-Ordnung, mit unterzeichnet von Sr. Königl. Hoheit dem jetzt regierenden Großherzog, denn wohl mochte Deutschlands Nestor fühlen, daß Er die Ausführung des Enkels Kraft anvertrauen müsse.

Auf diesen Gesetzen und auf der untern 6ten April d. J. publicirten Gewerbs-Steuer-Ordnung beruht das neue directe Steuersystem unseres Vaterlandes, wodurch endlich die lang ersehnte Gleichheit in Vertheilung der Staatsbedürfnisse hergestellt ward, ohne welche die Gleichheit der Rechte selbst Unrecht ist, ohne welche die Bande der Liebe und Eintracht das Ganze nie umschlingen können.

Niemand wird dies läugnen; selbst die früher zufällig Begünstigten werden die Stimme des Eigennuzes unterdrücken, wenn sie mit ihren erleichterten Mitbürgern die Ueberzeugung theilen, daß Jeder gebe nach seinen Kräften.

Das neue Steuersystem ist einfach, Jedermann verständlich; jeder Bürger ist in der Lage, sich seine Schuldigkeit selbst zu berechnen.

und zu wachen, daß er nie über Gebühr belästigt werde. Ein großer Vorzug gegen die alten Steuerverfassungen, die den Bürgern ein Geheimniß blieben; denn nur wenigen war es vergönnt, ihren Ursprung zu kennen, und ihre allmähliche Ausbildung und Ausartung.

Häuser, Güter, auf diesen lastende Gefälle, und Gewerbe sind die einzigen Gegenstände des neuen directen Steuersystems. Alle diese sind angeschlagen ohne Rücksicht auf ihren Besitzer, denn auf dem Gegenstande ruht die Steuer.

Das Häuser-Steuer-Kapital ist ein Anschlag nach dem mittleren Preis der Häuser; das Güter-Steuer-Kapital ein Anschlag nach dem mittleren Preis der Güter.

Beide wurden da modificirt, wo besondere Umstände das gewöhnliche Verhältniß zum reinen Ertrag merklich veränderten.

Wie viel von 100 fl. Steuer-Kapital bezahlt werden muß, bestimmt das Gesetz in Kreuzern; zum Beispiel dies Jahr auf 18 kr. und damit entrichtet der Steuerpflichtige Alles, was ihm vorher unter vielen Rubriken gefordert wurde, nemlich: die sogenannte ordinäre

Steuer, die Amtskosten, die Chaussee-Steuer, die Beiträge für Zucht-, Corrections-, Irren- und Siechenhäuser, für das Landes-Sicherheits-
Personal, und eine wiewohl sehr geminderte, doch nicht ganz erlassene Kriegs-Steuer, wie schon daraus erhellet, daß die Besoldungs-
Steuer nur zur Hälfte nachgelassen wurde und die Kapitalien-Steuer unverändert blieb, obgleich beide nur als Theile der Kriegs-Steuer anzusehen sind.

Auch diese Einfachheit in der Bestimmung und Erhebung der Steuern ist ein großer Vorzug des neuen Systems, den jeder Bürger zu schätzen weiß, dem es darum zu thun ist, seine Schuldigkeit im Ganzen und auf einmal zu kennen. Jetzt und in alle Zukunft kann er dieses, und ist gegen unerwartete Anforderungen gesichert.

Nicht alle Häuser und Güter sind freyes unbelastetes Eigenthum; viele sind mit Grund-
Abgaben beschwert, die den Werth dieser Gegenstände um so mehr vermindern, je größer sie sind; ja sie sind manchmal so groß, daß der Besizer des Ackers nach Abzug der Grund-
beschwerden nur seinen sichern Taglohn übrig hat, und ein Anderer den ganzen reinen Ertrag als Erbpacht oder Gült jährlich empfängt.

Daß in diesen Fällen der Güterbesitzer nicht versteure, was er nicht hat, dafür ist in unserer Steuer-Ordnung gesorgt, indem diese Beschwerden, wenn sie in Zinsen und Gülten bestehen, 18fach, wenn es Erbpachte sind, 25fach von dem Steuer-Kapital des Guts abgezogen werden.

Ferner hat die Steuer-Ordnung dafür gesorgt, daß dieser Theil des Gutsertrags nicht steuerfrey bleibe; sie hat das an dem Steuer-Kapital des Guts abgeschriebene Kapital der Grundbeschwerte dem Bezieger zur Besteuerung zugewiesen, weil es in der That eben so viel ist, als wenn er einen Theil des Guts selbst inne, oder doch wenigstens zu benutzen hätte.

So wenig der Grund-Eigenthümer das versteuren kann, was er nicht bezieht, so wenig kann ein belastetes Gut deswegen, weil sich zwei Personen in den Ertrag theilen, im Ganzen weniger Steuer zahlen, als ein unbeschwertes.

Dies ist leicht einzusehen, und der Grund, daß wir neben der Häuser- und Güter-Steuer eine Gefäll-Steuer haben, der alle bei der

Güter- und Häuser-Steuer in Abzug gebrachte Grundbescherden unterworfen sind.

Die Zehnten, Beeten und andre auf ganzen Gemarkungen ruhende Grundabgaben kommen zwar von dem Güter-Anschlag nicht besonders in Abzug, weil auf diese allgemeine Bescherde schon bei dem Anschlag Rücksicht genommen ist, der sonst größer wäre, indessen gehören sie deswegen doch und aus dem nemlichen Grunde, wie Gülten und Erbpachten zur Gefäll-Steuer.

Die Naturalien, welche als Gefälle bezogen werden, sind nach den mittleren Marktpreisen von den nemlichen 20 Jahren angeschlagen, von welchen man die Güterpreise als Basis der Taxation der Grundstücke erheben ließ, nemlich von den Jahren 1780 bis 1789, und 1800 bis 1809.

Die Gewerbesteuer umfaßt das im Gewerbe und Handel ruhende Vermögen, so weit es bestimmt werden kann, ohne in das Innere der VermögensVerhältnisse eines Gewerbs- oder Handelsmannes einzudringen.

Diese steuerbaren Vermögenstheile werden unter dem Ausdruck: Betriebskapital, begriffen, das sich von dem Häuser- und Güter-Anschlag nur durch die Verschiedenheit der Gegenstände, welche es ausdrückt, und durch die ver-

schiedene Art, dasselbe zu bestimmen, unterscheidet.

Die Gewerbssteuer umfaßt ferner einen wichtigen Theil der Gesamtkraft des Landes, nemlich den Werth der Betriebsamkeit aller Staatsbürger, vom Tagelöhner oder gemeinen Handarbeiter bis zum Fabrikanten und Großhändler.

Sachen haben ihren Preis, der Mensch hat keinen, wo er frey ist.

Die Gaben, welche ihm die Natur freygebig oder stiefmütterlich spendete, lassen sich eben so wenig messen, als die Kraft, mit welcher er diese benützt; was geschätzt werden kann, ist die Erträglichkeit der von ihm gewählten Beschäftigung, und dieses ist nur im allgemeinen und durch Vergleichung der verschiedenen Nahrungszweige möglich.

Unsre Gewerbssteuer enthält dafür zehn Klassen von 500 fl. bis 6000 fl. Steuerkapital.

In welche Klasse jedes Gewerbe gehört, ist gesetzlich bestimmt, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo es betrieben wird, in sofern nicht die Natur des Gewerbes diese Rücksicht überflüssig macht.

Personen, welche gleiches Gewerbe treiben, und in demselben Ort wohnen, haben gleiches

SteuerCapital wegen ihres persönlichen Verdienstes zu verschätzen; nur der Vortheil, den sie von ihren Hülfсарbeitern ziehen, erhöht ihr Kapital, und zwar um den 5ten Theil für jeden Gesellen.

Eine mildere Bestimmung ist für alle Fabrikanten, welche über 5 Hülfсарbeiten halten, festgesetzt, aus Gründen, die leicht aufzufinden sind.

Daß die verschiedenen KlassenAnschläge nur VerhältnißZahlen für die verschiedenen Arten der Betriebsamkeit sind, leuchtet wohl jedermann ein, aber es muß noch ein anderes Verhältniß darinn liegen, nemlich das des persönlichen Verdienstes und seines KapitalWerths zu dem BetriebsKapital und dem Anschlag der Häuser und Güter.

Der reine Ertrag eines Ackers von 2500 fl. SteuerCapital ist zu 4 pCt. gerechnet 100 fl.

Der Verdienst eines Tagelöhners, 300 Arbeitstage und jeden zu 20 fr. gerechnet, ist ebenfalls 100 fl.

Das wirkliche Kapital des Tagelöhners und gemeinen Arbeiters ist aber nur 500 fl. also nur der 5te Theil des Kapitals eines Ackers oder eines BetriebsKapitals, das zu 4 pCt. 100 fl. abwirft.

Was ich vom Tagelöhner gesagt, gilt von allen Gewerbsleuten.

Wo sind die Gründe zu der äußerst gelinden Besteuerung des persönlichen Verdienstes gegen die Besteuerung des Vermögens?

Der menschliche Verdienst ist von dem reinen Ertrag eines Acker's, oder dem reinen Ertrag irgend eines KapitalVermögens sehr verschieden.

Wir ziehen von dem Ertrag des Acker's alle Verwendungen ab, welche nothwendig sind, die Producte zu erzeugen, und denselben im Stand und Wesen zu unterhalten; nur der Rest ist reiner Ertrag, und nur nach diesem richtet sich in der Regel der KapitalWerth eines Gegenstandes; nur diesen unterwirft die Regierung einer Besteuerung.

Muß nicht der persönliche Verdienst der Bürger nach gleicher Regel behandelt werden? Sollte der Regierung die Erhaltung der Menschen und ihrer Betriebsamkeit nicht so heilig seyn, als die Erhaltung des KapitalVermögens? Die Bevölkerung eines Staats, nicht bloß den Köpfen, sondern auch dem Grad der Kultur der physischen und geistigen Kräfte nach, kann nur durch große Verwendungen auf die Pflege und Bildung der Nachkommenschaft erhalten werden.

Diese Verwendungen sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Kulturkosten, durch

welche, nicht die ewige Fortdauer des einzelnen Menschen, wie des Vermögens, wohl aber der Gattung bedingt ist; sie müssen frei bleiben von der Besteuerung, und nur der Rest darf in Berechnung kommen, soll anders das Verhältniß der Beitragskräfte, welche persönlichen Verdienst und Vermögen gewähren, beobachtet werden.

Ist, wie ich glaube, nur der 5te Theil des persönlichen Verdiensts als steuerbares Einkommen betrachtet und mit 25 kapitalisirt worden, sind also 4tel frey geblieben, so werden meine Mitbürger in dieser Bestimmung die väterliche Sorge der Regierung für die Erhaltung des edelsten Theils der Landeskraft erblicken.

Das Gefühl derjenigen, welchen diese Betrachtung nicht genügen sollte, nehme ich in Anspruch, ob es recht und billig wäre, zwey Familienvätern, wovon jeder jährlich 200 fl. verdienet, so viel Steuer abzufordern, als einem, der 200 fl. jährlich verdient und 200 fl. Pacht aus Gütern bezieht? Sie werden dieses verneinen und unsrer SteuerOrdnung Beifall geben, wenn sie jenen Beiden nur ein SteuerKapital von 2000 fl. und diesem wie jenem 1000 fl. für den persönlichen Verdienst, und 5000 fl. Kapital für sein VermögensEinkommen ansetzt.

Kaum

kaum wird man übrigens einen Staat finden, der nicht diese Regel mehr oder weniger beobachtet hätte. Eine Vernachlässigung derselben würde sich durch den Ruin der Betriebsamkeit, und die Unmöglichkeit, die Steuer zu erheben, gleich auffallend bestrafen.

Die verschiedene Anlage vieler Gewerbe, nachdem sie in Dörfern oder in Städten, 1ster, 2ter oder 3ter Klasse betrieben werden, beruht nicht, wie viele glauben, in der stärkern Kundenschaft der Professionisten in Städten, denn diese drückt sich, so fern sie bedeutend ist, auf dem Dorf und in der Stadt durch die Zahl der Gesellen, oder sonstigen Hülfspersonen aus, sondern in ganz etwas anderem, nemlich in der höhern Gewerbsbildung, welche in Städten nach dem Grade der Bevölkerung wächst.

Diese höhere Gewerbsbildung, so wie sie auf der einen Seite einen höhern Aufwand zur Erwerbung voraussetzt, fordert auf der andern auch eine höhere Belohnung, die dem Gewerbsmann auch um so gewisser werden muß, als seine Lebensart in Städten, nach ihrer verschiedenen Größe, diese Erhöhung seines Verdiensts nothwendig macht.

Zweckmäßig ist daher diese Abstufung und gewiß nicht beschwerend, weil der Abstand gewissermaßen über Steuer.

B

wöhnlich nur eine Klasse macht, die 1ste von der 2ten nur um 125 fl., die 2te von der 3ten nur um 250 fl., die 3te von der 4ten nur um 375 fl. und die 4te von der 5ten nur um 500 fl. Steuer-Kapital absteht und in die 2te bis 5te Klasse beynähe alle Handwerker fallen.

Erinnert man sich dabey, daß das Kapital, weil es mit dem Grund- und Häuser-Steuer-Kapital zusammen gerechnet werden muß, eigentlich der 25fache Betrag des steuerbaren Erwerbs ist, so reduciren sich diese Abstufungen eigentlich auf 5 fl., 10 fl., 15 fl., und 20 fl.

Dafür, daß die Gewerksleute einer und derselben Art in einem und demselben Ort, in ein annäherndes Verhältniß zu einander kommen, hat die Gewerks-Steuer-Ordnung erstens durch den Ansatß des Betriebs-Kapitals und zweitens durch einen Beischlag zu dem persönlichen Verdiensts-Kapital des Meisters nach der Zahl seiner Hülfß-Arbeiter gesorgt.

Die Erhöhung des Steuer-Kapitals zu Ftel für einen Gesellen ist mäßig; und nie wird sich ein Meister, der 5 Gesellen hält, beschweren können, wenn er so viel steuern muß, als zwey Meister, die keinen halten; eher möchte sich fragen: ob er nicht zu milde behandelt wird.

Die neue Gewerbs-Steuer hat wie die Grund- und Häuser-Steuer das Gute, daß sich jeder Bürger seine Rechnung selbst machen kann; denn giebt er die Klasse seines Betriebs, Kapitals redlich an, so ist nichts mehr übrig, was nicht durch das Gesetz seiner Größe nach bestimmt wäre. Jeder findet den Anschlag seines Gewerbs und kann sich den Beisatz wegen der in seinen Diensten stehenden Gesellen oder sonstigen Hülfspersonen nach der Regel machen; dann die obrigkeitlichen Personen können den gesetzlichen Anschlag nicht erhöhen, wohl aber mindern, wenn ein Gewerbsmann wegen notorischer Armuth oder Arbeits-Mangel um Minderung bittet.

Diese Unabhängigkeit des Bürgers von der Willkühr und den verschiedenen Einsichten der Magistrats-Personen halte ich für so wichtig, daß dagegen der Mangel an Berücksichtigung individueller Verhältnisse in keine Betrachtung kommt.

So wie man die Einreichung der Gewerbe in die verschiedenen Klassen den Magistraten überlassen wollte, wäre die Gewerbs-Steuer den sehr verschiedenen Einsichten und Gemüths-Bewegungen derselben anvertraut; alles Ver-

hältniß würde verloren, jeder Ort würde sich gegen einen andern beschweren, und der Keim zur Zwietracht zwischen den Bürgern und Orts-Vorständen gepflanzt werden, denn nichts ist empfindlicher, als wenn man sich von seinen Mitbürgern, die am Regiment stehen, gekränkt glaubt; das Gesetz, ist es auch wegen seiner Allgemeinheit in einem einzelnen Fall etwas hart, so weiß man es doch frey von den Schwächen des einzelnen Menschen, frey von jedem kleinen Interesse, und der Vernünftige sieht wohl ein, daß eine höhere Vollkommenheit nie zu wünschen ist, so bald die Mittel, welche sie erfordert, beschwerlicher sind, als die Unvollkommenheit, die gehoben werden soll. Diese Wahrheit darf überhaupt im Steuerwesen nie vergessen werden; denn alles läßt sich vollkommen machen, so vollkommen, als es Menschen möglich ist, aber die Mittel sind oft kostbarer als der Zweck, der erreicht werden soll. Die Streitsucht einzelner Menschen führt oft zu Untersuchungen, wo die Kosten das Kapital des jährlichen Gewinns übersteigen; das Ganze kann eine solche Genauigkeit nie wünschen.

Betrachten wir nun einmal die wahre Größe der Steuer, denn viele meiner Mitbürger sind

darüber, wie ich aus Erfahrung weiß, nicht ganz im Klaren.

100 fl. zahlen 18 fr.

100 Gulden Häuser- oder Güter-Steuer-Kapital geben dem Besizer in der Regel 4 fl. reinen Ertrag; er zahlt also an den Staat vom Gulden reinen Ertrag nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ fr.

Der Handels- und Gewerbsmann kann zwar von seinem Betriebs-Kapital 6 Procent ziehen und zahlt in so fern nur 3 fr. vom Gulden; aber dieses Kapital ist nie so sicher als dasjenige, was in Häusern und Gütern besteht; mannigfaltige Verluste stellen am Ende den Zinssfuß gleich, daher die Minderung gegen die Besteuerung der Güter und Häuser nur scheinbar ist.

Ein Wald, der jährlich 4 fl. trägt, hat nur ein Steuer-Kapital von 60 fl., denn der rohe Ertrag der Waldungen ist nur mit 15 ins Steuer-Kapital gerechnet; 60 fl. geben also 10 $\frac{1}{2}$ fr. Rechnet man von 4 fl. Einen Gulden für Forst-Administration- und Kultur-Kosten ab, so bleiben 3 fl. reiner Ertrag und diese bleiben gewiß; denn eine Forst-Administration, die mehr als den 4ten Theil des rohen Ertrags

loset, möchte selten seyn und wäre in jedem Fall schlecht.

Drey Gulden reiner Wald-Ertrag geben also 10 $\frac{1}{2}$ kr., der Gulden mithin 3 $\frac{1}{2}$ kr., also bedeutend weniger, als die Güter und Gebäude; ja es möchte wenig fehlen, so sind die Waldungen um ein volles Drittel gelinder besteuert, als die urbaren Güter, wenigstens ist dieß gewiß für die Besitzer großer Waldungen der Fall, weil da die Administrations-Kosten sich nicht auf Ztel des rohen Ertrags belaufen können, wenn anders die Forstwirtschaft gut eingerichtet ist, keine unnöthige Forstbeamte gehalten werden, und die Luxus-Ausgaben der Jagd nicht auf die Forst-Rechnung kommen.

Vier Gulden Geld-Zins, welche ein Gefäll-Bezieher jährlich einnimmt, stehen demselben mit 72 fl. zur Last, welche 12 $\frac{2}{100}$, oder rund, 13 kr. jährliche Steuer abwerfen.

Der Gulden giebt also 3 $\frac{1}{4}$ kr. mithin sind derartige Gefälle, von dem reinen Ertrag gleiche Steuer, wie von den Gütern gerechnet, eigentlich nur mit 72 pro Cent der wirklichen Einnahme zur Last gesetzt und volle 28 pro Cent wegen der Administrations-Kosten frey gelassen. Eine ansehnliche Summe für den Ein-

zug solcher Gefälle, die überdiß häufig aus Einer Hand geliefert und auf Kosten der Consisten renoviert werden müssen.

Eine gleiche Nachsicht von 28 pro Cent genießen die Gefäll-Bezieher für alle Gültfrüchte und Weine, die aber nach 20jähriger mittleren Markt-Preisen angeschlagen sind, mit denen der Preis der Gültfrüchten nie gleich steht.

Acht und zwanzig pro Cent scheinen indessen immer eine mehr als hinlängliche Nachsicht.

Die Zehent-Erträgnisse, die mit der zunehmenden Cultur von Jahr zu Jahr wachsen, werden mit dem 25fachen Betrag zu Kapital erhoben. Der Gulden Zehent-Erträgnisse zahlt also $4\frac{1}{2}$ kr. wie der Gulden Güter-Ertrag.

Natürlich kommt aber nur der reine Ertrag in Steuer, denn die auf dem Zehent haftenden Lasten werden nach der Grund-Steuer-Ordnung im 25fachen Betrag von dem Zehent-Kapital abgezogen, und wo der Zehent in natura bezogen wurde, ist nur der Körner-Ertrag in Rechnung gekommen, das Stroh für die Einheimungs-Kosten frey gelassen, beim Wein aber 15 pro Cent und beim kleinen Ze-

henten 10 proCent für den Einzug *cc.* abge-
schlagen worden.

Die persönliche Steuer beträgt für Tag-
löhner, Landwirthe und viele andere Personen,
deren Beschäftigung keine besonders zu erler-
nende Kenntnisse erfordert, jährlich 1 fl. 30 fr.
— Denn 500 fl. Kapital, zu 18 fr. das 100 fl.,
machen gerade diese Summe.

Die höchste persönliche Steuer ist 18 fl.,
weil das höchste Steuer = Kapital gerade in
6000 fl. oder 60mal 100 fl. besteht.

Mit Freuden erblicke ich diese Resultate
der Steuer = Peräquation unseres Vaterlandes,
mit Freuden theile ich sie meinen Mitbürgern
mit; denn erhält der Staat durch die ausge-
schriebene Steuer sein nothwendiges Bedürfniß,
und entzieht er dem Bürger nur den berechne-
ten mäßigen Theil des reinen Einkommens, so
wird das Ganze bestehen und der Einzelne.

Sind diß alle Lasten des Bürgers? wird
man mit Recht fragen, und muß sich diese
Freude nicht sehr mindern, wenn man bedenkt,
daß noch bedeutende indirecte Steuern das reine
Einkommen schmälern, daß ungeheure Kriegs-

Lasten mehr als eine doppelte und dreysache Steuer verschlingen?

Niemand wird dieses verneinen!

Nur das Ende des Kriegs läßt uns die Hoffnung schöpsen, diesen Lasten nicht gänzlich zu erliegen; nur die Hoffnung, daß nach zwanzigjährigen Stürmen endlich eine dauernde Ruhe wiederkehren werde, kann uns ermutigen, indem sie uns die Möglichkeit einer Verminderung der Staats-Bedürfnisse giebt, und damit die Aussicht auch zu einer Verminderung der indirecten Steuern, die übrigens zu einem großen Theil in die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse fließen, welche bisher alle Erwartungen des Landes befriedigte, indem sie selbst in den traurigsten Zeiten alle ihre Verbindlichkeiten pünktlich erfüllte, und, unabhängig von allen widrigen Ereignissen, den durch ihre Verfassung begründeten Credit im Inn- und Ausland behauptete, wovon der Curs unserer Staats-Papiere, selbst in den Zeiten allgemeiner Calamität den unwidersprechlichsten Beweis lieferte.

Nur dieser Blick in die Zukunft kann uns bey Vergleichung der Gegenwart mit dem Zu-

Kand früherer Zeiten trösten, die übrigens, wenn man von den allgemeinen Ursachen des Abgaben-Drucks und der durch den Krieg verursachten Verarmung absieht, in mancher Hinsicht dem Bürger weit ungünstiger waren, als die jetzigen.

Rücksichtlich der Steuern ist dieses besonders der Fall, weil in früheren Zeiten alle Lasten auf den Bauern und Gewerbsmann gewälzt wurden, wozu jetzt alle Staats-Bürger in gleichem Verhältniß beytragen.

Indessen darf man sich nicht verschweigen, daß die vormals privilegierten Stände sich nach jenen Zeiten zurücksehnen und mit einer Verfassung, die allen Bürgern gleiche Rechte giebt, unzufrieden sind; daß sie, aber gewiß irrig, von der neuen deutschen Konstitution das Wieder-Aufleben ihrer Steuer-Freiheit, wenn nicht ganz doch zum Theil erwarten, eine Freyheit, die — wenn man auf den Grund derselben zurück geht, weit früher hätte erlöschen sollen, als sie erloschen ist, die, ohne eine Ungerechtigkeit an der Gesamtheit nie wieder hergestellt werden kann.

Diese — sonst so verehrliche Klasse von Staats-Bürgern, hält sich auch durch das Steuer-

System unseres Vaterlandes beschwert; sie glaubt abgesehen von ihren frühern Privilegien, besonders eine geminderte Besteuerung ansprechen zu können, weil sie ihre Güter nicht selbst bauen, weil sie keinen so hohen Ertrag, wie der Bürger und Bauer davon ziehen könne.

Ohne Vorurtheil die Sache betrachtet, läßt sich leicht einsehen, wie ungegründet solche Forderungen sind: Daß sich die natürliche Productivkraft des Bodens gleich bleibe, wenn der Acker aus der Hand eines Bauern in die eines Staats-Bürgers vom Adel oder umgekehrt übergeht, ist wohl klar, damit aber auch schon ausgemacht, daß die Besteuerung gleich seyn muß, weil der Staat nur den reinen Ertrag des Bodens besteuern will, wozu das nicht gehört, was der Landmann durch seine jährliche Verwendungen erzielt, was er durch seinen Schweiß erbeutet; oder soll dieser auch noch in die Grundsteuer gelegt werden? Der arbeitende Güter-Besitzer muß seinen persönlichen Verdienst versteuern, wie jeder Gewerbemann.

Hierin liegt, der Unterschied zwischen den Güter-Besitzern, welche ihre Güter selbst bauen, und denjenigen, welche sie durch Verpachtung benutzen.

Wenn das Gesagte nicht ganz überzeugen sollte, dem wird es doch begreiflich seyn, daß ein Guts-Eigenthümer und sein Pächter zusammen so viel reinen Ertrag haben müssen, als ein Bauer, der sein Gut selbst baut, der sein eigener Pächter ist, daß Beide also zusammen so viel steuern müssen, als ein Guts-Eigenthümer, der seine Güter selbst baut. Nun wird es aber Niemand zweifelhaft seyn, daß der Guts-Eigenthümer die Steuer ganz zahlen muß, man mag sie ganz an ihn, oder zum Theil an ihn, zum Theil an seinen Pächter fordern.

Denken wir uns den Fall einer Verpachtung. Ein Gut, wofür ein Pächter 200 fl. Pacht gab, und wovon der Eigenthümer bisher 15 fl. Steuer zahlte, soll neu verpachtet werden. Der Pächter soll nun Ztel der Steuer zahlen, die vorher der Eigenthümer ganz entrichtete. Wird nicht in diesem Fall der Pächter die Steuer zu Ztel als eine Vermehrung seiner Pachtsumme betrachten, und wird er nicht in dem nemlichen Verhältniß weniger Pacht entrichten? Allerdings! Also auch diese Einrichtung könnte den Personen, welche ihre Güter nicht selbst bauen, keine Erleichterung gewähren, und dieß aus dem höchst einfachen Grunde, weil der Eigenthümer immer die ganze Land-Mente zieht,

der Pächter nur den Gewinn aus seinen Verwendungen und aus seiner Arbeit.

Nehmen wir übrigens auf einen Augenblick an, daß der reine Ertrag der Güter wirklich geringer sey, wenn sie ein Eigenthum von Personen sind, die sie nicht selbst bauen. Die erste Folge wäre, daß alle Staats-Bürger, die ihre Güter nicht selbst bauen, sondern durch fremde Hände bauen lassen, gleich behandelt werden müßten; daß viele Wittwen und alle Waisen, daß alle reiche Bauern, daß alle moralische Personen, in deren Hand so viele Güter sind, gleiche Ansprüche hätten, wie der hohe und niedere Adel. Oder sollten, bey ganz gleichen Verhältnissen, jene zur vollen Steuer angehalten werden, wenn es ungerecht wäre, sie von diesen zu erheben?

Eine weitere Folge wäre, daß der Güter-Besitz solcher Personen als dem Gesamt-Wohl höchst nachtheilig angesehen werden müßte; denn ihre Hand machte die Güter zum Theil unfruchtbar, vernichtete einen Theil des reinen Ertrags, der sonst zu erwarten wäre. Der Gesetzgeber müßte dieses Uebel durch Mittel zu heben suchen, welche den Uebergang der Güter aus der Ackerbautreibenden Klasse an alle Personen, welche

die Güter nicht selbst bauen, hemmen und die schon in solchen Händen befindlichen Güter in die der Aekertreibenden Klasse zurück führten.

Zum Glück ist diese Voraussetzung unrichtig, und daher auch die daraus gezogenen Folgerungen; wohl aber wird die Behauptung, daß bey einer Güter-Steuer, wie die unsrige, welche nur den reinen Ertrag des Bodens zum Gegenstand hat, aus dem angeführten Grunde auch keine partielle Befreyung Statt haben könne, dadurch in das hellste Licht gesetzt.

Jede Minderung der Güter-Steuer für irgend eine Klasse von Staats-Bürgern wäre eine Begünstigung dieser Klasse auf Kosten der übrigen, also nicht gerecht.

Möchten die vormals privilegirten Stände die ihnen früher zugestandene Befreyung von den Steuern doch eben so vergessen, als man die besondern Verpflichtungen, welche damit in Verbindung gestanden haben, längst vergessen hat; möchten sie sich überzeugen, daß es rechtlich keine besondern Ansprüche giebt, ohne besondre Verpflichtungen; daß die politisch wohlbegründeten Ehren-Vorzüge ihres Standes nicht gehoben, sondern verdunkelt werden, wenn sie

sch mit Vorrechten verbinden, welche die übrigen Staats-Bürger unbillig bedrücken; möchten sie nicht vergessen, daß Ströme deutschen Blutes für die Unabhängigkeit des allgemeinen Vaterlandes geflossen sind, aber nicht für die Herstellung veralteter Vorrechte; möchten sie dadurch das Band der Liebe und Eintracht mit ihren Mit-Bürgern fester knüpfen, und die Grundsätze unseres gerechten Fürsten ehren, der Begünstigungen einzelner Stände auf Kosten der übrigen mit seinen Regenten-Pflichten nicht zu vereinigen weiß.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

dr
gen
beg
net
tur
laß

Die
nac

we
ge
dal
gez
frig

je
a